

## **Hinweis für EU- und Schweizer Staatsangehörige**

Nach § 12 Abs.2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erfolgt die Einbürgerung von Staatsangehörigen der EU unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Das bedeutet, dass die deutschen Behörden EU-Staatsangehörige und Staatsangehörige der Schweiz einbürgern, ohne dass diese aus der ausländischen Staatsangehörigkeit ausscheiden oder auf die Staatsangehörigkeit verzichten müssen.

Nach § 12 Abs.2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist für Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union und der Schweiz besitzen, lediglich die Möglichkeit zur Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit eröffnet.

Je nach Rechtslage im Herkunftsstaat kann es infolge der Einbürgerung in Deutschland, die auf Antrag erfolgt, zum Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit kommen. Die Frage, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Auswirkungen auf die ausländische Staatsangehörigkeit der eingebürgerten Person hat, ist nach den staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Herkunftslandes zu beurteilen.

Nach unserem Kenntnisstand enthalten die Staatsbürgerschaftsgesetze von Österreich, , Estland , Litauen, Niederlande, , Slowakei, Regelungen über den gesetzlichen Verlust der Staatsangehörigkeit im Falle des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie sicher sein wollen, dass ihre EU-Staatsangehörigkeit/Staatsangehörigkeit der Schweiz im Fall des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin bestehen bleibt, empfehlen wir Ihnen, dies mit der Vertretung Ihres Heimatstaates vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu klären.